

Häufige Fragen zur KJP-Ausbildung am ZGFU

Zu erklärende Abkürzungen und Begriffe	1
Praktische Tätigkeit 1 & 2	1
Theorieveranstaltungen	3
Praktische Ausbildung	3
Selbsterfahrung.....	4
Supervision	4
Freie Spitze	4
Zwischenkolloquium	5
Finanzierung / Kosten.....	5
Anerkennung extern erbrachter Leistungen	6
Zusatzausbildung zur/ zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/ -en.....	6
Organisatorisches.....	6
Bewerbung	6
Veranstaltungsorte und -zeiten.....	7
Versicherung.....	7
Kündigung.....	8
Ansprechpartner	8

Stand: April 2015

Diese FAQs stellen keine verbindliche Auskunft dar. Bitte wenden Sie sich bei Fragen an die genannten Ansprechpartner.

Zu erklärende Abkürzungen und Begriffe

LAGeSo: Landesamt für Gesundheit und Soziales

PsychThG: Psychotherapeutengesetz

KJPsychTh-APrV : Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

Praktische Tätigkeit 1 & 2

Ab wann kann ich mir einen Platz für die Praktische Tätigkeit suchen?

Antwort: Sie können sich jederzeit einen Platz für die Praktische Tätigkeit suchen. Wobei es deutlich positiv bei der Bewerbung sein wird, wenn Sie der betreffenden Klinik nachweisen können, dass Sie an einem Institut für die KJP-Ausbildung angenommen wurden. Die Praktische Tätigkeit wird Ihnen jedoch erst ab Vertragsabschluss mit dem ZGFU vom LAGeSo anerkannt.

Ab wann kann ich mit der Praktischen Tätigkeit beginnen?

Antwort: Aus versicherungstechnischen und rechtlichen Gründen können Sie mit der Praktischen Tätigkeit erst nach dem Unterschreiben des Ausbildungsvertrags am ZGFU beginnen. Zeiten, die Sie bereits vor Vertragsabschluss abgeleistet haben, können leider im Rahmen der KJP-Ausbildung am ZGFU nicht anerkannt werden.

Gibt es einen Zeitpunkt, zu dem ich mit der Praktischen Tätigkeit begonnen haben muss?

Antwort: Nein, wir raten jedoch dazu, möglichst früh mit der Praktischen Tätigkeit zu beginnen, da Sie von Ihren Erfahrungen mit Patienten in den Theorie Seminaren profitieren können. Es ist jedoch auch möglich, dass Sie erst mit den Theorieveranstaltungen starten und sich zu einem späteren Zeitpunkt der Ausbildung einen Platz für die Praktische Tätigkeit suchen.

Ist es erlaubt, die PT in Vollzeit abzuleisten (z. B. für die Dauer eines Jahres), auch wenn man dadurch einen Teil des Theorieunterrichts versäumt? Wie schnell kann ich die PT ableisten?

Antwort: Sie dürfen die PT auch in Vollzeit ableisten. Theorieveranstaltungen können von Ihnen in begrenztem Umfang nachgeholt werden. Zu beachten dabei ist jedoch, dass die PT 1 in einem Zeitraum von mindestens 12 Monaten abgeleistet werden muss. Die PT 2 muss in einem Zeitraum von mindestens 6 Monaten abgeleistet werden. Möchten Sie die Einrichtung wechseln, in der Sie die PT ableisten, ist zu beachten, dass die Zeiträume, die Ihnen vom LAGeSo anerkannt werden, mindestens drei Monate betragen müssen. D.h. Sie können beispielsweise drei Monate PT1 in Einrichtung A absolvieren und anschließend 9 Monate PT1 in Einrichtung B. So erreichen Sie die Mindestmonatsanzahl von 12 Monaten für die PT1 und haben keinen Zeitraum, der kürzer als 3 Monate ist.

Inwiefern ist es möglich die Praktische Tätigkeit in einer Einrichtung zu absolvieren, die bislang noch kein Kooperationspartner des ZGFU ist?

Antwort: Prinzipiell ist das möglich. **Vor** Beginn der Praktischen Tätigkeit in dieser Einrichtung ist es jedoch nötig, dass ein Kooperationsvertrag zwischen dem ZGFU und der betreffenden Einrichtung abgeschlossen wird und dieser die Zustimmung durch das LAGeSo erhalten hat.

Bitte teilen Sie uns also möglichst frühzeitig mit, falls Sie Interesse daran haben, die Praktische Tätigkeit an einer noch nicht mit dem ZGFU kooperierenden Einrichtung abzuleisten und bereits Kontakt mit der Einrichtung hatten, die natürlich ihrerseits auch Interesse an einer Kooperation mit dem ZGFU haben muss. Daraufhin werden wir uns mit der Einrichtung in Verbindung setzen und ggf. einen Kooperationsvertrag initiieren.

Welche Voraussetzungen muss eine Einrichtung erfüllen, um Kooperationspartner des ZGFU zu werden?

Antwort: Alle Einrichtungen müssen die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Im Detail sind die Voraussetzungen in der KJPsychTh-APrV in § 2 nachzulesen. Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, können wir keinen Kooperationsvertrag abschließen.

Wird die Praktische Tätigkeit vergütet?

Antwort: Diese Frage kann leider nicht einheitlich beantwortet werden. Es gibt Kliniken, die PiAs mittlerweile eine Aufwandsentschädigung zahlen, andere Kliniken entlohnen die geleistete Arbeit

finanziell nicht. Reguläre Gehälter werden bedauerlicherweise nur in den seltensten Fällen und meistens nicht in Ballungszentren gezahlt. Konkrete Fragen zur Vergütung sind mit den jeweiligen Einrichtungen abzusprechen (z.B. im Vorstellungsgespräch).

Wie lange muss ich mindestens in einer Einrichtung (z.B. Klinik, Praxis, etc.) tätig sein, damit mir die Stunden im Rahmen der Praktischen Tätigkeit angerechnet werden können?

Antwort: Laut KJPsychTh-APrV § 2 muss die Praktische Tätigkeit insgesamt mindestens 1800 Stunden umfassen und in Abschnitten von mindestens drei Monaten abgeleistet werden. Insofern müssen Sie mindestens über einen Zeitraum von drei Monaten in einer Einrichtung tätig sein, um diese für die Praktische Tätigkeit angerechnet zu bekommen.

Theorieveranstaltungen

Wieviel Fehlzeiten kann man in Bezug auf den Theorieunterricht haben?

Antwort: Laut §3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychTh-APrV) müssen mindestens 600 Stunden Theorieunterricht nachgewiesen werden können. Da das ZGFU einen Theorieanteil von ca. 620 Stunden veranschlagt, dürfen Sie maximal ca. 20 Stunden fehlen. Sie können auch Seminare im nächsten Jahr nachholen. Wichtig ist letztendlich, dass Sie 600 Stunden Theorie für die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung nachweisen können.

Gibt es alternative Veranstaltungen, die ich mir als Theorie anrechnen lassen kann?

Antwort: Auf Antrag bei der Leitung des ZGFU können, in begrenztem Umfang, Seminare oder Kongresse auf die Theorie angerechnet werden, die vom LAGeSo oder der Psychotherapeutenkammer anerkannt bzw. zertifiziert sind. Hierfür ist eine vorherige Absprache mit der Ausbildungsleitung nötig.

Was passiert, wenn ich eine Theorieveranstaltung verpasse?

Antwort: Theorieveranstaltungen können kostenfrei in einem späteren Jahrgang nachgeholt werden, d.h., dass Sie sich nach Voranmeldung in die verpasste Veranstaltung ein Jahr später hineinsetzen können. Beachten Sie jedoch, dass es zu zeitlichen Überschneidungen kommen kann mit Veranstaltungen, die Sie aus Ihrem laufenden Ausbildungsjahr besuchen möchten. Sie können nicht zweimal die gleiche Theorieveranstaltung besuchen.

Praktische Ausbildung

Ab wann kann mit der Praktischen Ausbildung begonnen werden?

Antwort: Nach dem erfolgreichen Bestehen des institutsinternen Zwischenkolloquiums dürfen Sie mit der Behandlung von ambulanten Fällen unter begleitender Supervision beginnen.

Wie werden die ambulanten Behandlungsstunden vergütet?

Antwort: Die Höhe der Vergütung hängt mit dem schwankenden Punktwert der Krankenkassen zusammen und lässt sich daher leider nicht genau vorhersagen. Steuern und Sozialversicherung müssen während der Praktischen Ausbildung von Seiten der AusbildungskandidatInnen getragen werden.

Werden auch mehr als die mind. benötigten 600 Behandlungsstunden vergütet?

Antwort: Therapiestunden werden auch über die 600 Stunden hinaus vergütet. In Ausnahmefällen können nach Prüfung bis zu 800 Stunden absolviert und vergütet werden.

Selbsterfahrung

Laut Lehrplan sind 120 Stunden Selbsterfahrung angesetzt, davon 10 Stunden im Rahmen der Einzelselbsterfahrung. Muss ich die Kosten für die Einzelselbsterfahrung selber tragen?

Antwort: Ja, die Kosten für die 10 Stunden Einzelselbsterfahrung sind von Ihnen zu tragen. Momentan belaufen sich die Kosten auf ca. 80 € pro Stunde.

Wie ist die Einzelselbsterfahrung organisiert?

Antwort: In den meisten Fällen ist es sinnvoll mit der Einzelselbsterfahrung erst im Rahmen der ambulanten Behandlungsfälle (Praktische Ausbildung) zu beginnen. Die TeilnehmerInnen nehmen Kontakt mit der gewünschten Selbsterfahrungsleiterin auf, teilen dem ZGFU ihre Wahl mit und beginnen mit der Einzelselbsterfahrung.

Wann beginnen die Seminare zur Selbsterfahrung?

Antwort: Die Seminare zur Selbsterfahrung finden ab Beginn der theoretischen Ausbildung im Februar statt und erstrecken sich über drei Jahre.

Was passiert, wenn ich eine Selbsterfahrungsveranstaltung verpasse?

Antwort: Hier ist das Nachholen nicht so einfach möglich wie bei einer verpassten Theorieveranstaltung. Die TeilnehmerInnen, welche eine Selbsterfahrungsveranstaltung nachholen müssen, besprechen intern einen Termin untereinander und mit der gewünschten Selbsterfahrungsleiterin und teilen diesem dem ZGFU mit. Da die zusätzliche Veranstaltung auch mit zusätzlichen Kosten verbunden ist, werden diese durch die Anzahl der TeilnehmerInnen geteilt. Sie müssen jedoch nicht die verpasste Stundenanzahl in Einzelselbsterfahrungsstunden nachholen.

Supervision

Teilen sich die 150 Stunden Supervision in Gruppen- und Einzelsupervision?

Antwort: Ja, die 150 Stunden teilen sich in Gruppen- und Einzelsupervision, wobei mindestens 50 Stunden als Einzelsupervision durchgeführt werden müssen. Die Supervision ist nötig für die 600 Stunden ambulanter Psychotherapie und muss mit dem Beginn der praktischen Ausbildung (also dem Beginn der ambulanten Behandlungsfälle) begonnen werden. Durchschnittlich ist eine Einheit Supervision für 4 Stunden ambulanter Behandlung pro Fall vorgesehen. Die Kosten für die komplette Supervision (Gruppen- und Einzelsupervision) sind bereits in den Kursgebühren enthalten. Zu Beginn Ihrer Praktischen Ausbildung erhalten Sie eine Liste mit den am ZGFU tätigen SupervisorInnen und klären mit der Supervisorin/dem Supervisor Ihrer Wahl, ob Sie beihr/ihm die Supervision machen können. Laut §4 KJPsychTh-AprV sind die 150 Stunden Supervision (Einzel- und Gruppensupervision) bei mind. drei verschiedenen SupervisorInnen abzuleisten.

Freie Spitze

Aus welchen Inhalten setzt sich die freie Spitze zusammen?

Antwort: Das ZGFU veranschlagt insgesamt 1020 Stunden für die freie Spitze, wobei davon 300 Stunden der Vor- und Nachbereitung von Theorieveranstaltungen dienen, 120 Stunden der Vor- und Nachbereitung der Praktischen Tätigkeit und 600 Stunden der Vor- und Nachbereitung von Therapie und Supervision.

Können Fortbildungen als Freie Spitze angerechnet werden?

Antwort: Eine Fortbildung kann als Freie Spitze angerechnet werden unter der Voraussetzung, dass die Fortbildung von der (Berliner) Psychotherapeutenkammer oder (Berliner) Ärztekammer anerkannt ist und in den Themenbereich Kinder- und Jugendpsychotherapie fällt. Das muss bitte bei der Psychotherapeuten- bzw. Ärztekammer selbst erfragt werden. Die Leitung des ZGFU muss im Vorfeld eine Genehmigung erteilen.

Können auch klinikinterne Fortbildungen als Freie Spitze anerkannt werden?

Antwort: Unter der Voraussetzung, dass die Fortbildung von einer der oben genannten Kammern zertifiziert ist und in den Themenbereich Kinder- und Jugendpsychotherapie fällt, kann diese angerechnet werden. Auch hierfür muss die Leitung des ZGFU im Vorfeld eine Genehmigung erteilen.

Lassen sich Stunden aus der Praktischen Tätigkeit, die zusätzlich zu den insgesamt 1800 zu absolvierenden Stunden abgeleistet wurden, als Freie Spitze anerkennen?

Antwort: Ja, das ist möglich, wenn ein entsprechender Nachweis über die zusätzlichen Stunden der Praktischen Tätigkeit erbracht wird. Jedoch ist die Freie Spitze bereits durch die Vor- und Nachbereitung der Theorieveranstaltungen, der Praktischen Tätigkeit und der Therapie und Supervision abgedeckt. Daher ist die Anrechnung anderer Leistungen auf die Freie Spitze in der Regel nicht nötig.

Zwischenkolloquium

Wann kann ich das Zwischenkolloquium ablegen?

Zum Zwischenkolloquium können Sie ca. nach der Hälfte der Theorieveranstaltungen und dem Ableisten von mind. 900 Stunden Praktischer Tätigkeit (wobei mind. 300 Stunden der PT1 abgeleistet sein müssen) zugelassen werden. Während der ersten Hälfte der Theorieveranstaltungen gibt es einige ausgewählte Veranstaltungen, die verpflichtend besucht worden sein müssen, um zum Zwischenkolloquium zugelassen zu werden, da diese essentiell für die Praktische Ausbildung sind. Welche Veranstaltungen das sind, wird Ihnen in der Einführungsveranstaltung zum Ausbildungsbeginn mitgeteilt.

Finanzierung / Kosten

Ist es möglich am ZGFU die Bildungsprämie in Anspruch zu nehmen?

Antwort: Dies ist zum momentanen Zeitpunkt leider nicht möglich.

Wo bekomme ich Informationen zu einem Bildungskredit und zum BaföG?

Antwort: Nähere Informationen dazu finden Sie u.a. unter www.bildungskredit.de und unter www.das-neue-bafog.de.

Wann kommen welche Kosten für die Ausbildung auf mich zu?

Antwort: Die Zahlung der Studiengebühren erfolgt in monatlichen Raten über 36 Monate.

- Variante 1: gestaffelt über 3 Jahre:
 - 1. Monat bis 12. Monat: 390€
 - 13. Monat bis 24. Monat: 340€
 - 25. Monat bis 36. Monat: 290€
- oder Variante 2: gleichbleibendes Ausbildungsentgelt von monatlich 340,- EUR über 3 Jahre.

Die Kosten für die Einzelselbsterfahrung (10 x ca. 80 €) kommen dann auf Sie zu, wenn Sie die Einzelselbsterfahrung in Anspruch nehmen (also meistens während der Praktischen Ausbildung).

Die Prüfungsgebühren müssen Sie zum Ende Ihrer Ausbildung hin bezahlen - dann, wenn Sie die Prüfung ablegen.

Die Semestergebühren an der FU Berlin betragen momentan (Stand: Sommersemester 2015 - 296,57 €). Darin enthalten sind u.a. die Gebühren für das Semesterticket der FU Berlin für den Tarifbereich ABC inkl. Fahrradmitnahme. Die aktuellen Semestergebühren der FU Berlin finden Sie hier: <http://www.fu-berlin.de/studium/studienorganisation/immatriculation/gebuehren.html>

Anerkennung extern erbrachter Leistungen

Ist es möglich, sich bereits erworbene Zusatzqualifikationen für die Ausbildung anzurechnen?

Antwort: Das ist leider nur bedingt möglich. Generell dürfen nur Qualifikationen auf die KJP-Ausbildung angerechnet werden, die nach Ausbildungsbeginn begonnen wurden. Dies muss zudem von der Leitung des ZGFU genehmigt werden und ggf. auch vom LAGeSo als Äquivalent zu einem regulären Ausbildungsbestandteil anerkannt werden. Hierfür ist ein Antrag beim LAGeSo erforderlich.

Zusatzausbildung zur/ zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/ -en

Bietet das ZGFU die Möglichkeit, als psychologischer Psychotherapeut die Zusatzqualifikation für die Abrechnungserweiterung im KJP-Bereich zu erlangen?

Antwort: Voraussichtlich startet die Zusatzausbildung Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie im März 2015. Über aktuelle Informationen und Qualifikationsangebote des ZGFU können Sie sich am leichtesten über unsere Website <http://www.fu-berlin.de/zgfu> auf dem Laufenden halten.

Organisatorisches

Bewerbung

Ab wann sind Bewerbungen möglich?

Antwort: Die aktuellen Bewerbungsfristen erfahren Sie stets aktuell online unter <http://www.fu-berlin.de/zgfu>

Wie läuft das Bewerbungsverfahren ab?

Antwort: Sie schicken uns Ihre Bewerbungsunterlagen:

- Bewerbungsanschreiben mit Erläuterung der Motivation für die Ausbildung (max. 2 Seiten)
- Tabellarischer Lebenslauf

- Hochschulabschlusszeugnisse (Diplom, bzw. Bachelor **und** Master) in beglaubigter Kopie - Bei nicht-deutschsprachigen Zeugnissen in beglaubigter deutscher Übersetzung, sowie beglaubigter Kopie des Originals
- Ggf. Kopien von relevanten Zeugnissen über klinisch-psychologische Tätigkeiten
- Ggf. Exposé über ein geplantes bzw. begonnenes Promotionsverfahren und Nachweis einer entsprechenden Betreuung

Nach Ende der Bewerbungsfrist werden alle eingegangenen Unterlagen gesichtet und Einladungen für die Bewerbungsgespräche verschickt. Nachdem alle Bewerbungsgespräche abgeschlossen sind, meldet sich das ZGFU wieder bei Ihnen und teilt Ihnen mit, ob Sie einen Ausbildungsplatz angeboten bekommen.

Kostet das Bewerbungsverfahren am ZGFU etwas?

Antwort: Nein, das Bewerbungsverfahren ist kostenfrei.

Gibt es eine Informationsveranstaltung, auf der ich mich vor meiner Bewerbung bereits genauer zum ZGFU informieren kann?

Antwort: Ja, in der Regel findet im Sommer -eine Informationsveranstaltung statt. Das genaue Datum, Zeit und Raum werden auf der Website <http://www.fu-berlin.de/zgfu> bekanntgegeben.

Wann muss ich entscheiden, ob ich die Ausbildung in Vollzeit (mindestens 3 Jahre) oder in Teilzeit (mindestens 5 Jahre) machen möchte?

Antwort: Spätestens beim Unterschreiben des Vertrags müssen Sie sich diesbezüglich entscheiden. Sie kreuzen die betreffende Information einfach im Ausbildungsvertrag an. Eine Verlängerung der Ausbildung ist einfacher möglich als eine Verkürzung.

Veranstaltungsorte und -zeiten

Wann finden die Theorieveranstaltungen statt?

Antwort: Alle Theorieveranstaltungen sowie auch die Selbsterfahrung finden statt:

mittwochs, 15:30 – 20:30 Uhr

freitags, 15:30 – 20:30 Uhr

samstags, 9:15 – 17:30 Uhr

Wie häufig finden die Theorieveranstaltungen statt?

Antwort: Am ZGFU ist es momentan so geregelt, dass die Anzahl der Theorieveranstaltungen über die drei Jahre hinweg abnimmt. Das heißt, dass Sie im ersten Jahr der Ausbildung ca. 240 Stunden Theorie haben, im zweiten Jahr ca. 230 Stunden und im letzten Jahr der theoretischen Ausbildung nur noch ca. 150 Stunden. Wir glauben und hoffen, dass es durch diesen geringeren zeitlichen Aufwand zum Ende der Ausbildung hin leichter gemacht wird in der Zeit nach der praktischen Tätigkeit einer Arbeit neben der KJP-Ausbildung nachzugehen.

Finden Teile der Ausbildung in Seminarstätten außerhalb Berlins statt?

Antwort: Nein, es finden keine Veranstaltungen außerhalb Berlins statt. Derzeit finden alle Veranstaltungen, auch die Selbsterfahrung, in Räumen in der FU Berlin in Dahlem oder in den Räumen der Ausbildungsambulanz des ZGFU in Berlin-Zehlendorf statt.

Versicherung

Wie bin ich während meinen Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildung (Theoretische Ausbildung, Selbsterfahrung, Praktische Tätigkeit, Praktische Ausbildung, Supervision) versichert?

Antwort: Für die Krankenversicherung müssen alle AusbildungskandidatInnen selber sorgen. Auch die Sozialversicherung muss von den AusbildungskandidatInnen selber getragen werden (zumindest im Rahmen der Praktischen Ausbildung).

Kündigung

Wie lauten die Kündigungsfristen für AusbildungskandidatInnen?

Antwort: Der Vertrag mit dem ZGFU kann von Seiten der Studierenden mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Ausbildungsjahres gekündigt werden. Schadensersatzansprüche oder Ansprüche auf Rückzahlung der bereits gezahlten Studiengebühren bestehen nicht.

Wie lauten die Kündigungsfristen für das ZGFU?

Antwort: Das ZGFU kann den Vertrag jeder Zeit, aber nur aus wichtigem Grund kündigen.

Ansprechpartner

Bei organisatorischen Fragen rund um die Ausbildung können Sie sich an Daniela Posch (Tel.: 805 86947) oder Christina Peichl (Tel.: 838 506 23) wenden. Gerne können Sie auch eine E-Mail an zgfufu@fu.berlin.de schicken.